

MMR | Müller Müller Röbner | Rechtsanwälte  
Mauerstr. 66 | 10117 Berlin

Staatsanwaltschaft Hamburg  
Gorch-Fock-Wall 15

20355 Hamburg

**Vorab per Fax: 040 42798 1002**

Berlin, den 19.12.2013

**20-0012.13ADM**

adm-54.docx

**Betreff: Strafanzeige gegen Rechtsanwalt Thomas Urmann**

Strafanzeige

gegen

Herrn Rechtsanwalt Thomas Urmann, geschäftsansässig Elbchaussee 54,  
22765 Hamburg

Hiermit erstatten wir Strafanzeige wegen sämtlicher in Betracht kommen-  
der Straftatbestände gegen Herrn Rechtsanwalt Thomas Urmann.

Der Strafanzeige liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Beschuldigte  
ist Geschäftsführer der U + C Rechtsanwälte URMANN + COLLEGEN  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Die vorgenannte Kanzlei hat Anfang des  
Monats Dezember im Auftrag der in der Schweiz ansässigen Firma The  
Archive AG im großen Stil Abmahnungen an Nutzer der Internet-Plattform  
Redtube verschickt. Sämtliche Abmahnungen sind – soweit hier bekannt –  
von Rechtsanwalt Urmann unterzeichnet.

**MMR**  
**Müller | Müller | Röbner**  
Rechtsanwälte

**Carl Christian Müller, LL.M.**  
Rechtsanwalt

**Thomas G. Müller, LL.M.**  
Rechtsanwalt

**Sören Röbner, LL.M.**  
Rechtsanwalt

**Kanzlei Berlin:**  
Mauerstr. 66  
10117 Berlin

Telefon: 030.206 436 810  
Telefax: 030.206 436 811

**Zweigstelle Mainz:**  
Christofstr. 5  
55116 Mainz

Telefon: 06131.211 35 0  
Telefax: 06131.211 35 29

Deutsche Kreditbank  
Kto.: 101 657 5217  
Blz.: 120 300 00  
IBAN: DE35 1203 0000 1016 5752 17  
BIC: BYLADEM1001

Steuernr.: 34 449 00777  
Finanzamt Berlin Mitte/Tiergarten

**E-Mail: [info@mueller-roessner.net](mailto:info@mueller-roessner.net)**  
**Internet: [www.mueller-roessner.net](http://www.mueller-roessner.net)**

Nach der Presseberichterstattung ist von einer mittleren fünfstelligen Anzahl von Abmahnungen auszugehen. Dies wird bestätigt durch eine von uns bei der Pressestelle des Landgerichts Köln eingeholte Auskunft, nach der die Schweizer Firma vor dem Versand beim Landgericht Köln 89 Drittauskunftsanträge nach § 101 Abs. 2 i.V.m. 9 UrhG gestellt hat, mit denen von Seiten der Internetprovider die Herausgabe der Nutzerdaten begehrt wurde. Insgesamt 16 verschiedene Zivilkammern waren hiermit befasst. Die Anträge enthielten jeweils zwischen 400 und 1.000 IP-Adressen. Von den Anträgen wurden 27 zurückgewiesen bzw. nach Hinweis der Kammer von der Antragstellerin zurückgenommen. Geht man für die 62 bewilligten Anträge von einem Mittelwert von 700 IP-Adressen aus, könnte sich die Zahl der erteilten Auskünfte somit im mittleren fünfstelligen Bereich bewegen. Die entsprechende Pressemitteilung des Landgerichts Köln ist diesem Schreiben in der **Anlage** beigelegt.

Mit der Abmahnung werden Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geltend gemacht. Dem Schreiben ist eine Unterlassungserklärung beigelegt, die die oben genannte Kanzlei von dem Abgemahnten verlangt, mit einer Frist von weniger als acht Tagen im Original unterschrieben zurückzusenden. Zudem wird die Zahlung eines Betrages in Höhe von 250,00 EUR gefordert. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 169,50 EUR Anwaltskosten, aus nicht näher aufgeschlüsselten 65,00 EUR Ermittlungskosten sowie 15,50 EUR Schadensersatz. Ein Exemplar der Abmahnung haben wir diesem Schreiben ebenfalls als **Anlage** beigelegt.

Die mit der Abmahnung geltend gemachten Ansprüche werden auf eine angebliche Urheberrechtsverletzung gestützt. Namentlich wird den Abgemahnten als angeblichen Nutzern der Internet-Plattform Redtube vorgeworfen, über deren Internetanschluss eine Urheberrechtsverletzung dadurch begangen zu haben, dass sie einen über Redtube angebotenen Stream abgerufen haben sollen, der urheberrechtlich geschütztes Material der Firma The Archive AG enthalten haben soll.

In der Abmahnung wird unter Ziffer 2. wörtlich ausgeführt:

*„Die beim Streamen des genannten Werkes technisch notwendige Zwischenspeicherung stellt ein Vervielfältigen nach § 16 UrhG dar und steht ausschließlich dem Urheber bzw. dem Rechteinhaber zu. Hierfür spielt es keine Rolle, ob das Werk dauerhaft oder nur vorübergehend gespeichert wird. Eine rechtmäßige Nutzung der Raubkopie (§ 44a UrhG) ist ohne Genehmigung des Urhebers nicht möglich (vgl. AG Leipzig, Urteil vom 21.12.2011 – Az. 200 Ls 390 Js 184/11). **Eine erlaubte Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (§ 53 UrhG) kommt hier von vornherein nicht in Betracht, da eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet worden ist.** Daher hat unsere Mandatschaft gegen Sie den Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz (§ 97 UrhG). Weiterhin hat unsere Mandatschaft gegen Sie den Anspruch auf Vernichtung aller bei Ihnen noch befindlichen rechtswidrigen Kopien (§ 98 UrhG).“*

(Hervorhebung nur hier)

Im Weiteren wird in der Abmahnung damit gedroht, dass bei fruchtlosem Fristablauf weitaus höhere Gebühren anfallen als die mit der Abmahnung geltend gemachten. Zudem wird sich das Recht vorbehalten, gegen den Empfänger der Abmahnung eine einstweilige Verfügung zu beantragen.

Unter Ziffer 6. heißt es weiter:

*„Wird von Ihnen die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung fristgerecht übermittelt und ist die vollständige Zahlung vorbehaltlos erfolgt, ist die Angelegenheit aus zivilrechtlicher Sicht für Sie erledigt. Weitere Forderungen werden in dieser Angelegenheit dann nicht geltend gemacht. **Die Beurteilung unter strafrechtlichen Gesichtspunkten bleibt vorbehalten.**“*

(Hervorhebung nur hier)

Nach jüngster höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es als mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar und daher verwerflich anzusehen, wenn juristische Laien durch Behauptungen und Androhungen, die mit der Autorität eines Organs der Rechtspflege ausgesprochen werden, zur Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche veranlasst werden und erfüllt den Tatbestand der Nötigung, § 240 StGB (vgl. BGH, Beschluss vom 5. September 2013 - 1 StR 162/13).

Der Tatbestand der Nötigung ist vorliegend erfüllt. Dieser setzt voraus, dass mit einem empfindlichen Übel gedroht wird, dessen Androhung zu dem angestrebten Zweck gemäß § 240 Abs. 2 StGB als verwerflich anzusehen sein muss. Dies trifft zumindest für eine Strafanzeige zu, weil daraus ein Ermittlungsverfahren mit seinen vielfältigen nachteiligen Folgen erwachsen kann (BGH, a.a.O.). Unter Ziffer 4. des Abmahnschreibens kündigt der Beschuldigte an, dass für den Fall, dass der Betroffene die Frist verstreichen lässt, „die Inanspruchnahme weiterer staatlicher Hilfe“ vorbehalten bleibt und hierdurch „weitere, nicht unerhebliche Kosten“ entstehen werden. Zudem droht er für den Fall, dass die Forderungen nicht erfüllt werden, mit gerichtlichen Schritten, insbesondere mit der Beantragung einer einstweiligen Verfügung, und den dadurch entstehenden „weitaus höheren Verfahrenskosten“. Darüber hinaus behält sich der Beschuldigte sich am Ende des Schreibens eine „Beurteilung unter strafrechtlichen Gesichtspunkten“ vor.

Die Androhung, gerichtliche Schritte einzuleiten, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wie auch der subtile Hinweis, man behalte sich die Beurteilung unter strafrechtlichen Gesichtspunkten vor, ist – wie der Unterzeichner aus vielen Anrufen Betroffener in der Kanzlei bestätigen kann – geeignet, den so Bedrohten zur Begleichung der geltend gemachten Geldforderungen zu motivieren. Viele Betroffene, die den Unterzeichner in den letzten Tagen angerufen haben, hatten die Forderung bereits genau aus diesem Grund beglichen, bevor sie anwaltlichen Rat suchten. Durch den Umstand, dass das Schreiben von einem Rechtsanwalt stammt, erhält die Drohung für die Betroffenen ein besonderes Gewicht.

Wegen der (noch) guten Reputation der Anwaltschaft in der Gesellschaft wird hiermit der Anschein des Seriösen erweckt. Der Beschuldigte nutzt hier also ganz gezielt seine berufliche Stellung.

Wie gravierend sich diese Drohung auswirkt, erleben die Unterzeichner derzeit in der Beratungspraxis. Hier ist den letzten Tagen eine Vielzahl von Anrufern zu verzeichnen, die nicht einmal eine Abmahnung erhalten haben, dies aber für die nächste Zeit befürchten, oder allgemeine Hinweise zum Verhalten im Internet erbitten. Bei sämtlichen Anrufern besteht eine große Verunsicherung hinsichtlich der Nutzung des Internets überhaupt.

Hinzu kommt, dass in den Abmahnungen auf das jeweils vorrangegangene Gestattungsverfahren beim Landgericht Köln Bezug genommen wird, was den Schreiben ebenfalls den Schein einer erhöhten Legitimität verleihen soll. Dabei ist dem Beschuldigten bekannt, dass jedenfalls die bisher im Internet veröffentlichten bzw. besprochenen Beschlüsse des Landgerichts Köln nicht auf Grund des in den Gestattungsverfahren vorgetragenen Sachverhalts (Download bzw. Streaming) ergangen sind, sondern in den Beschlüssen fehlerhaft ein Tauschbörsenfall und damit eine öffentliche Zugänglichmachung angenommen wird, die mit der Abmahnung aber gar nicht vorgetragen wird. Darin ist nicht von einer öffentlichen Zugänglichmachung die Rede, sondern von einer (angeblich) unzulässigen Vervielfältigungshandlung. Einen entsprechenden Beschluss des Landgerichts Köln und den dem Beschluss vorhergehenden Antrag haben wir diesem Schreiben als **Anlage** beigelegt.

Die Drohung ist auch rechtswidrig, denn sie ist mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar und sozial unerträglich, was sich aus Folgendem ergibt: Mit der Abmahnung wird von Seiten des Beschuldigten auf dem Briefpapier der von ihm betriebenen Kanzlei gegenüber juristischen Laien wie oben zitiert apodiktisch eine rechtswidrige und nicht von § 53 UrhG privilegierte Vervielfältigungshandlung behauptet, „*da eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet worden*“ sei. Diese Behauptung ist bereits rechtlich unzutreffend. Denn von einer Offensichtlichkeit in diesem Sinne kann hier gerade nicht ausgegangen werden. Offensichtlich ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nämlich nur das, was für jedermann auf den ersten Blick zu erkennen ist (vgl. Wilhelm Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 53 UrhG, Rn. 14). Hiervon kann vorliegend jedoch keine Rede sein. Es war für die Nutzer gerade nicht erkennbar, dass durch die Internet-Plattform Redtube eine angeblich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Kopiervorlage zum Streamen angeboten wurde. Bei der Internet-Plattform Redtube handelt es sich um ein Angebot der Firma Manwin, einem Medien- und IT-Unternehmen unter anderem im Bereich der Internet-Pornografie, das eine große Anzahl verschiedener Dienstleistungen anbietet. Zu dem Unternehmen zählen weltweit bekannte Marken wie VideoBash, PornHub, YouPorn, Brazzers, Mofos und Digital Playground, welche es sowohl im TV als auch auf dem Web vertreibt. Im November 2011 übernahm Manwin sämtliche Web- und TV-Produkte von Playboy und betreibt seitdem die Onlinepräsenz des Magazins (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Manwin>, abgerufen am 13.12.2013).

Anders als beispielsweise bei YouTube ist es hier auch nicht möglich, dass sich Nutzer ohne weiteres registrieren und Beiträge einstellen. Vielmehr entscheidet über die Veröffentlichung der Filme allein der Betreiber der Plattform, in diesem Fall wie dargestellt ein unter anderem im Bereich der – grundsätzlich legalen – Internet-Pornografie einschlägig bekanntes Medien- und IT-Unternehmen.

Der durchschnittliche Internetnutzer kann daher davon ausgehen, dass zumindest dieser die erforderlichen Rechte an den Filmen erworben hat. Dies ist tatsächlich in der Regel der Fall; insbesondere stellen viele Produzenten ihre Videos Plattformen wie Redtube aus Werbegründen zur Verfügung. Damit ist für den Nutzer absolut nicht erkennbar, ob es sich im Einzelfall um ein Video handelt, das mit oder ohne Zustimmung des Rechteinhabers auf die Plattform gelangt ist.

Offensichtlichkeit im Sinne von § 53 Abs. 1 UrhG ist nach der insoweit einhelligen Auffassung in der einschlägigen Kommentarliteratur im vorliegenden Zusammenhang nur dann anzunehmen, wenn ohne Schwierigkeiten erkennbar ist, dass die Vorlage rechtswidrig hergestellt oder öffentlich zugänglich gemacht wurde, sich dies geradezu aufdrängt und für jedermann auf der Hand liegt oder aber die Möglichkeit einer Erlaubnis durch den Rechteinhaber sowie irgendeiner gearteten Privilegierung aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen werden kann (Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 53 Rn. 23 m.w.N.). Beim Streaming kann dies allenfalls dann gelten, wenn aktuelle Kinofilme oder Fernsehserien (insbesondere vor der DVD-Veröffentlichung) kostenlos angeboten werden, da sich in diesen Fällen dem durchschnittlichen Internetnutzer aufdrängen muss, dass die öffentliche Zugänglichmachung ohne Zustimmung des Rechteinhabers erfolgt ist (vgl. z.B. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 12b m.w.N.). Letzteres ist in Bezug auf die Werke und die Plattform, die Gegenstand der hier betroffenen Abmahnungen waren, aber gerade nicht der Fall.

Selbst wenn also im vorliegenden Fall keine Zustimmung des Rechteinhabers vorgelegen haben sollte, was sich unserer Kenntnis entzieht, war dies für einen Nutzer des Internetportals Redtube jedenfalls nicht offensichtlich im Sinne des § 53 Abs. 1 UrhG, weil sich ihm keine Umstände aufdrängten, nach denen er davon ausgehen musste, dass im Rahmen eines Angebots der Firma Manwin offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlagen verwendet werden.

Die in den oben genannten Abmahnungen enthaltene Behauptung einer Urheberrechtsverletzung stellt sich somit bereits aus diesem Grunde als unzutreffend dar.

Der Beschuldigte kann sich zu seinen Gunsten auch nicht darauf berufen, dass das Landgericht Köln in den oben bereits genannten Gestattungsverfahren die Verwendung von Verkehrsdaten zur Beauskunftung der Anschlussinhaberdaten erlaubt hat. Zum einen beruhten die Beschlüsse in den bisher bekannten Fällen offensichtlich auf einem von den Erlasskammern falsch verstandenen Sachverhalt und betreffen über Tauschbörsen begangene Urheberrechtsverletzungen und nicht – wie vom Beschuldigten in den Abmahnungen selbst vorgetragen – Urheberrechtsverletzungen wegen Streamings. Zum anderen enthebt der jeweilige Gestattungsbeschluss den Beschuldigten nicht der

Verpflichtung einer eigenen rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes. Für die Abmahnungen trägt allein der Beschuldigte die Verantwortung.

Mit Blick auf die vorstehend zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung ist dem Beschuldigten zudem vorzuwerfen, dass die von ihm als Organ der Rechtspflege gegenüber juristischen Laien aufgestellte Behauptung in einer höchst apodiktischen Form erfolgt. Denn hier heißt es:

**„Eine erlaubte Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (§ 53 UrhG) kommt hier von vornherein nicht in Betracht, da eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet worden ist.“**

Damit stellt der Beklagte die Rechtslage als eindeutig und seine Forderungen als unumstößlich feststehend dar.

Auch die mit der Abmahnung geltend gemachte Forderung in Höhe von 250,00 EUR dient dazu, den juristischen Laien erheblich unter Druck zu setzen und – angesichts der kurzen Fristsetzung – zu einer schnellen Zahlung zu veranlassen. Denn der Betrag von 250,00 EUR ist zum einen niedrig genug, um den Betroffenen auch dann dazu zu bewegen, den geforderten Betrag aufzubringen, wenn er wirtschaftlich schwächer gestellt ist, und liegt zum anderen unterhalb der Schwelle, die eine Mandatierung eines eigenen Anwalts und die Einholung qualifizierten Rechtsrats für ihn sinnvoll erscheinen lässt.

Erschwerend kommt vorliegend hinzu, dass das Behaupten der Urheberrechtsverletzung mit Blick auf das Abrufen eines Pornofilms bereits eine Vielzahl von Abgemahnten wegen des damit einhergehenden Schamgefühls zu einer schnellen Zahlung bewegen soll, um die angedrohten kompromittierenden Weiterungen zu vermeiden. Dass es zum Kalkül der oben genannten von dem Beschuldigten betriebenen Kanzlei gehört, die von ihr Abgemahnten in verwerflicher Weise unter erheblichen Druck zu setzen, zeigt bereits das Vorgehen dieser Kanzlei in der Vergangenheit. So hatte diese angekündigt, eine Liste mit den Namen der von ihr abgemahnten Internetnutzer, die pornografische Filme illegal heruntergeladen oder weiterverbreitet haben, zu veröffentlichen, was ihr vom Landgericht Essen im Wege einer einstweiligen Verfügung untersagt wurde (vgl. LG Essen, Beschluss vom 30.08.2012, Urteil vom 26.09.2012 – 4 O 263/12). Auch im vorliegenden Fall wird ganz offensichtlich beabsichtigt, sich das Schamgefühl der Betroffenen zunutze zu machen.

In diese Richtung zielt schließlich auch die am Ende der Abmahnung angedrohte Beurteilung des Sachverhalts unter strafrechtlichen Gesichtspunkten.

Da vorliegend eine (Dritt-)Bereicherungsabsicht auf der Hand liegt, ist daneben auch der Tatbestand der Erpressung erfüllt, § 253 Abs. 1 StGB, und zwar in einem besonders schweren Fall, da eine gewerbsmäßige und/oder bandenmäßige Begehungshandlung vorliegt, § 253 Abs. 4 StGB. Sollte man in der apodiktischen Behauptung einer tatsächlich bereits aus Rechtsgründen nicht gegebenen Urheber-

rechtsverletzung von Seiten eines Organs der Rechtspflege gegenüber einem juristischen Laien eine Täuschungshandlung sehen, käme alternativ der Tatbestand des besonders schweren Betruges gemäß § 263 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 StGB in Betracht.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Betroffenen in den hier bekannten Fällen oftmals angeben, die Plattform Redtube niemals genutzt zu haben, und bisher unklar ist, wie die behaupteten Streams und die IP-Adressen der Abgemahnten, die die Streams abgerufen haben sollen, überhaupt ermittelt werden konnten; hierbei ist insbesondere fraglich, wie die dabei eingesetzte Software die Verbindung zwischen dem vermeintlichen Nutzer und der Plattform in zulässiger Weise überwachen konnte. Denn anders als bei sogenannten Tauschbörsen besteht beim Streaming in der Regel nur eine Verbindung zwischen dem Rechner des Nutzers und dem Server der Plattform. Es ist bis zum jetzigen Zeitpunkt offen, wie vorliegend Dritte die entsprechenden Daten, die den oben genannten Abmahnungen zugrunde liegen, abrufen konnten. Nach der dem Unterzeichner am 12.12.2013 erteilten Auskunft der Pressestelle des Landgerichts Köln waren hierzu weder den von der Rechteinhaberin gestellten Gestattungsanträgen nach § 101 Abs. 9 UrhG noch dem mit den Antragsschriften vorgelegten Gutachten zur Funktionsweise der zur Ermittlung der IP-Adressen der Nutzer eingesetzten Software Angaben zu entnehmen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Carl Christian Müller, LL.M.  
Rechtsanwalt

Sören Rößner, LL.M.  
Rechtsanwalt